

A-1040 Wien, Karlsgasse 9
T +43.1.505 58 07
F +43.1.505 32 11
office@arching.at, www.arching.at



Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail: pr3@bmk.gv.at , legistik@patentamt.at

Wien, am 16.10.2020

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Patentanwalts gesetzes
Ihre GZ: 2020-0.483.142

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfes zur Änderung des Patentanwalts gesetzes (PatAnwG) und dürfen dazu folgende Stellungnahme abgeben:

Der Gesetzesentwurf soll gemäß den Erläuterungen unter anderem der Herstellung des sich aus dem EuGH-Erkenntnis C-209/18 vom 29. Juli 2019 ergebenden EU-konformen Zustandes dienen.

Hinsichtlich der Patentanwalts-Gesellschaften sieht der Entwurf vor, dass künftig der Kreis der Gesellschafter erweitert wird, sodass neben PatentanwältInnen natürliche Personen und Gesellschaften, mit denen PatentanwältInnen gemäß § 29d Abs. 1 beruflich zusammenarbeiten sowie andere natürliche Personen und Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz niedergelassen sind, an Patentanwalts-Gesellschaften beteiligt sein können.

Eine derart weitreichende Öffnung des Zugangs zur Gesellschafterstellung in Patentanwalts-Gesellschaften erscheint zur Umsetzung des oben zitierten EuGH-Urteils jedoch nicht erforderlich und auch nicht von der EU-Kommission gefordert. Eine derart großzügige Beteiligungsmöglichkeit berufsfreier Personen und Gesellschaften stellt somit eine Übererfüllung von EU-Recht dar (Gold-Plating).

Der EuGH erkennt in seiner Rechtsprechung – so auch im oben zitierten Erkenntnis – an, dass die Ziele des Schutzes von Dienstleistungsempfängern und der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität zwingende Gründe des Allgemeininteresses sind, sodass Beschränkungen der freien Vergesellschaftung gerechtfertigt sein können. Diese Ziele stehen gemäß dem EuGH auch im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Objektivität und Unabhängigkeit des Berufsstandes sowie der Sicherstellung von Rechtssicherheit.

Der EuGH stellt nicht fest, dass die Nichtzulassung berufsfremder Personen generell ungeeignet sei, den Schutz der rechtsuchenden Bevölkerung zu gewährleisten, sondern hält im Gegenteil eine solche Regelung für durchaus geeignet und somit mit entsprechender Rechtfertigung auch für zulässig. Daher ist die Erweiterung des Kreises der Gesellschafter wie im Entwurf vorgesehen aufgrund des vorliegenden EuGH-Urteils nicht erforderlich.

Vielmehr würde eine derartige Liberalisierung die Objektivität und Unabhängigkeit des Berufsstands der PatentanwältInnen massiv gefährden und den Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung erheblich schaden.

Im Interesse der Dienstleistungsempfänger als auch im Allgemeininteresse an einer von Investitionskapital unbeeinflussten Berufsausübung dürfen solche Gesellschaftsanteile keinesfalls dem freien Markt überlassen werden.

Um die vom EuGH anerkannten Ziele des Schutzes von Dienstleistungsempfängern und der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität nicht zu gefährden, muss daher die Möglichkeit der Vergesellschaftung von Patentanwältinnen und Patentanwälten mit Berufsfremden auf das vom EuGH festgelegte Maß beschränkt werden.

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird die Notwendigkeit der finanziellen Unabhängigkeit des Patentanwalts anerkannt. Im Widerspruch dazu lässt der Gesetzesentwurf eine Fremdkapitalbeteiligung an Patentanwalts-Gesellschaften bis zu einem Ausmaß von 50% zu. Neben den beschränkten Rechten von Minderheitsgesellschaftern werden PatentanwältInnen mit einer solchen Beteiligung im Ergebnis jeweils dann in einen Interessenkonflikt gezwungen, wenn berufsfremde Mitgesellschafter ihre Rechte gegen die Interessen eines Mandanten auszuüben versuchen.

Bei Aufnahme eines Mandats können PatentanwältInnen noch nicht mit Sicherheit absehen, ob ein Interessenkonflikt mit den Interessen der Gesellschafter besteht, weil die berufsfremden Gesellschafter hierüber nicht zur Auskunft verpflichtet sind und im Regefall auch nicht von den PatentanwältInnen über neue Mandate zu informieren ist, um auf mögliche Konflikte hinzuweisen.

Für die MandantInnen von PatentanwältInnen würde es somit künftig erforderlich, vor Erteilung eines Auftrages die Beteiligungskonstellation einer Patentanwalts-Gesellschaft zu prüfen, um sicherzustellen, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Aus den dargelegten Gründen sollte gesetzlich gewährleistet sein, dass die PatentanwältInnen als zentrale Vertrauenspersonen und Anlaufstelle im Innovationsbereich ausschließlich von den Interessen der eigenen MandantInnen geleitet werden.

Der Kreis der möglichen Gesellschafter sollte daher auf solche Personen beschränkt werden, die auch tatsächlich Tätigkeiten ausführen, die nach Qualifikation, Objektivität sowie Vertraulichkeit den Tätigkeiten eines Patentanwalts entsprechen bzw. die Tätigkeiten von Patentanwälten und Patentanwältinnen sinnvoll ergänzen können, also z.B. andere rechtsberatende Berufe.

Um Berücksichtigung unserer Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Präsident